

IV. Schlusswort

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahresbericht über den katholischen Verein für inländische Mission in der Schweiz**

Band (Jahr): **37 (1900)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vermögens-Verzeig des Jahrszeitfondes.

		Fr	Rp.
1.	2 Obligationen des Kantons Luzern	2,000	—
2.	4 " der Stadtgemeinde Luzern	4,000	—
3.	14 " der Einwohnergemeinde Luzern	14,000	—
4.	13 " auf Bundesbahnen	13,000	—
5.	2 " der Kreditanstalt in Luzern	3,000	—
6.	1 Deposito-Schein der Bank in Luzern	1,000	—
7.	1 Büchlein der kantonalen Ersparniskasse	2,000	—
8.	2 " " Kreditanstalt in Luzern zusammen	1,157	01
9.	2 " " städtischen Ersparniskasse	714	15
10.	1 " " städtischen Ersparniskasse	148	—
11.	An Conto-Corrente	533	48
Total		41,552	64

Befund der Rechnungs-Prüfungs-Kommission.

Die unterzeichneten Mitglieder der Prüfungs-Kommission haben die ihnen vorgelegte Rechnung der inländischen Mission eingehend mit den Belegen geprüft und richtig befunden.

Die Titel sind an Hand des Stats geprüft und in Ordnung befunden worden.

Luzern, 14. März 1901.

Josef Helfenstein, Großrat.
J. Schmid-Ronca.
M. Schnyder, Staatschreiber.

IV.

Schlußwort.

(Von Sr. Gnaden hochwürdigsten Herrn Propst Düret.)

Und nun stehen wir wieder am Beginn einer neuen Beiträge-Sammlung fürs Jahr 1901. Es ist die erste Kollekte im neuen zwanzigsten Jahrhundert! Möge sie die neue Zeitepoche, dem göttlichen Heilande Jesus Christus geweiht, würdig einleiten! Es gilt ja eben sein Reich, seine Kirche, die durch sein gottmenschliches Blut erlösten und erkaufte Seelen der Gläubigen, ihr Heil für die Ewigkeit. Unsere Sammlung bezweckt keine Eroberungen, unsere Missionäre gehen nicht aus, Heiden zu taufen, Protestanten zu bekämpfen und zu bekehren, neue Länder und Gebiete der Kirche einzuverleiben; nein! aber zu bewahren, was der katholischen Gemeinschaft schon durch die elterliche Abstammung und durch die hl. Taufe zugehört, die Familie zugleich im katholischen Glauben und Leben, in der Angehörigkeit zur

Kirche zu erhalten und zu sichern — dafür zu sorgen, daß durch würdigen katholischen Gottesdienst und Verkündung der katholischen Lehre, durch Spendung der hl. Sakramente und der Tröstungen unserer göttlichen Religion auch im Kreise der Einzelnen und der Familien die Gläubigen sittlich erzogen, zur Uebung der christlichen Tugend, zur werktätigen Bekundung der wahren Religion, zur Heiligung ihrer selbst angeleitet und gefördert werden.

Es ist ja nicht so leicht, auch wenn man mitten in katholischen Gebieten und Kreisen lebt, christliche Tugend zu bewahren, unbefleckt sich zu erhalten, sein ewiges Heil mit Gottes Gnade zu wirken. Allein es ist noch weit schwieriger, dies zu erzielen und darin auszuharren, wenn man an Orte kommt, wo man des kirchlichen Einflusses, des Gnadenbrunnens des Predigtwortes und der Sakramente mehr oder weniger entbehren muß. Und gilt dies von den Erwachsenen, so dann tausendfach von den Kindern, vom jungen Nachwuchs der Familien, namentlich dort, wo eine dem katholischen Sinnen und Glauben fremd, wenn nicht abgeneigt gegenüberstehende Bevölkerung sich findet, eine sogen. neutrale Schule den gesamten glaubenslosen Unterricht spendet, die Kameradschaft mit Andersgläubigen zusammenführt, die sozialen Verhältnisse den Katholiken zum dienenden Abhängigen stempeln oder ihn doch als einen Mitbürger minderer Sorte erscheinen lassen.

Der wer es weiß, in welchen Nöten der Katholik zumal die katholische Familie in der Fremde ist — in der Fremde, nicht im bürgerlichen, wohl aber im religiösen Sinn — der kann nicht ohne Mitgefühl bleiben, nicht seine Mitwirkung verweigern, wenn es gilt, diesen verlassenen, bedrängten Glaubensbrüdern Hilfe zu bringen, gründliche, volle, ausreichende Hilfe.

Diese Hilfe leistet das Werk der inländischen Mission, dies Werk, dieser Verein, welcher dafür sorgt, daß in alle schweizerischen Gaue hinaus den in Zerstreung unter den Protestanten lebenden und arbeitenden Katholiken und den katholischen Familien — mit Hilfe der Bischöfe — Seelsorger, Seelenhirten ihrer Kirche zugesandt werden, daß überall, wo ein Mittelpunkt etlicher Hunderte von Katholiken sich findet, ein Gottesdienstlokal errichtet, ein Religionsunterricht für die Jugend erteilt werden kann, daß ohne allzu große Mühe ein tröstender Priester ans Krankenbett, ein geweihter Diener der Kirche zur Segnung des Ehebundes, zur Taufe der Kinder, zur kirchlichen Bestattung der Verstorbenen erhältlich ist. Die inländische Mission stiftet katholische Pfarreien, wo immer es das Bedürfnis erfordert, stiftet den katholischen Seelsorgern im Missionsgebiet den standesgemäßen Unterhalt, trägt wesentlich bei an die Auslagen des Kultus, hilft selbst Kirchen, Pfarrhäuser, Unterrichtslokale erstellen, und sichert, soweit menschliches Wollen und Können reicht, all dies auch für die Zukunft, für immer.

Freilich, für dies umfangreiche, erhabene Ziel bedarf die inländische Mission der Mittel. Allein sie sammelt nur bittend, sie er-

sucht nur um freiwillige Gaben, sie nimmt vorlieb mit dem, was ihr hochherzig entgegengebracht wird. Und doch hat sie auf diese Weise schon Staunenswertes zu Stande gebracht. Wohlan, Katholiken der katholischen Schweizergaue, beteiliget euch mit Eifer zur Unterstützung dieses heiligen Werkes! Keine Almosen können vor Gott und dem Gewissen würdevoller und geheiligter sein, als das, was ihr an die inländische Mission beiträgt. Und ihr insbesondere, katholische Seelsorger in katholischen Gegenden, helfet durch euere Empfehlungen, euere Mühen und Mitbeteiligung, daß das Reich Gottes überall geweihte Arbeiter im Weinberge des Herrn erhalte, überall unsere katholischen Glaubensbrüder in geordneter kirchlicher Verbindung stehen, dadurch in ihrem Glauben bewahrt, in ihrem Heilbestreben gefördert werden.

Jesus Christus, der Herr und das göttliche Haupt seiner Kirche, lehrte uns beten: „Zukomme uns Dein Reich!“ unterwies uns, daß er als ihm gethan annehme, was zum Besten und Heil jedes dieser Geringen gethan werde — bat zum himmlischen Vater: Laß keinen von denen verloren gehen, die du mir übergeben hast! — In seinem Namen bitten und beschwören wir euch alle, katholisches Volk und katholische Geistlichkeit, unterstützet — und zwar mehr und mehr — die inländische Mission in ihrem Wirken, indem ihr derselben durch Beiträge und Sammlung von Beiträgen die nötigen Mittel dazu verschaffet!

Euer Lohn — auf ewig — sei dereinst Jesus selbst in seiner Herrlichkeit, Seligkeit und Liebe!

Luzern, im März 1901.

Namens des Zentralkomitees:

Der Präsident:

Ad. Wirz, Gerichtspräsident in Sarnen.

Der Zentralkassier:

J. Düret, Propst in Luzern.

Der Kassier der französischen Schweiz:

Oskar Blanc, in Freiburg.

Der Geschäftsführer:

Dr. Zürcher-Deschwanden, Arzt in Zug.

Der Berichtstatter:

G. Thüring, Professor und Chorherr in Luzern.

Bestimmungen über den besondern Missionsfond.

(Revidirt 1880.)

Nachdem der Missionsfond die Summe von 100,000 Fr. erreicht hat, gelten bezüglich der außerordentlichen Vergabungen folgende Bestimmungen:

§ 1. Dem „Missionsfond“ werden nur noch solche Gaben und Vermächtnisse bleibend einverleibt, deren Geber ausdrücklich verlangen, daß nur der jährliche Zins ihrer Gaben zur Verwendung kommen dürfe.

§ 2. Alle übrigen Gaben und Vermächtnisse werden zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse und nötigenfalls der laufenden Ausgaben verwendet, wobei jedoch allfällige besondere Bestimmungen der Geber zu berücksichtigen sind.

§ 3. Haben sich einzelne Geber die einstweilige Nutznießung vorbehalten, so kommen solche Gaben erst nach dem Wegfall der Nutznießung zur Verwendung.

§ 4. Der verfügbare jährliche Zins des Missionsfonds kann ebenfalls für die außerordentlichen oder laufenden Bedürfnisse verwendet werden.

Bestimmungen bezüglich des Fahrzeitenfonds.

(Dom Jahre 1873.)

Um die Stiftung von Fahrzeiten im Bereiche der inländischen Mission zu befördern und zu sichern, hat das Zentral-Komitee beschlossen, hiefür einen besondern Fond unter folgenden Bedingungen zu gründen:

1. Es wird ein Fond angelegt unter dem Namen „Fahrzeitenfond des inländischen Missionsvereins“.
2. Dieser Fond wird gebildet durch die Stiftungen, welche zur Abhaltung von Fahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche der protestantischen Schweiz gemacht und der inländischen Mission übergeben werden wollen.
3. Das Zentral-Komitee des inländischen Missionsvereins besorgt die Verwaltung dieses Fonds, die Kapitalanlage und den Zinsbezug und ernennt hiefür einen Verwalter.
4. Das Zentral-Komitee sorgt dafür, daß das gestiftete Fahrzeit jedes Jahr in der vom Stifter bestimmten Kirche und in der von demselben festgesetzten Weise und Intention gehalten und daß der betreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stiftung regelmäßig und pünktlich abgeliefert wird.
5. Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit sich von der römisch-katholischen Konfession löstrennen, so hat das Zentral-Komitee die Stiftung einer andern Kirche im Bereiche der inländischen Mission zuzuwenden, welche mit dem Papst und Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.
6. Ueber diesen Fahrzeitenfond hat der Verwalter dem Zentral-Komitee jährlich Rechnung abzulegen, welches dieselbe prüft, genehmigt und das Ergebnis im Jahresbericht der inländischen Mission veröffentlicht.



Bur Birkulation.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.